

Kreis-Blatt

für den Kreis Großer Werder

Bezugspreis vierteljährlich 154000 Mk.

Nr. 37

Neuteich, den 14. September

1923

Nachruf!

Um 10. d. Mts. verschied ganz unerwartet der
Lehrer a. D.

Herr

Bernhard Wegner

aus Tiegenhof.

Obwohl seit einigen Jahren im wohlverdienten Ruhestand lebend, stellte er in Arbeitsfreude und An-eigenmüßigkeit seine Kräfte der Kreisverwaltung zur Verfügung. Er hat seit April 1922 bis jetzt in unserer Mitte gearbeitet. Durch seine Gewissenhaftigkeit und seinen Fleiß, nicht minder durch sein freundliches und zuvorkommendes Wesen hat er sich allseitig besondere Zuneigung und Hochachtung erworben. Ehre seinem Andenken!

Tiegenhof, den 10. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer, Landrat.

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

An die Kreisblattbezieher.

Bisher haben nur 146 Bezieher die Nachzahlung von 150000 Mk. für das laufende Vierteljahr geleistet. Es ist das ein trauriges Zeichen für die Verständnislosigkeit, mit welcher der überwiegende Teil der Leserschaft den Bedürfnissen des Verlages gegenübersteht. Es wird nochmals um sofortige Abführung der kleinen Summe gebeten. Soweit die Beträge bis Donnerstag, den 20. d. Mts. beim Verlage nicht eingehen, wird dieser die Nachzahlung durch Postnachnahme zuzüglich der Postgebühren, der Schreibkosten und der Geldentwertungssumme erheben, wodurch die Nachzahlung auf mehr als das Dreifache sich verteuern wird.

Tiegenhof, den 13. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 1a.

Zuckerpreis.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Kleinhandelschöpfungspreis für Markenzucker ab 15. September d. Js. von 6000 Mark auf 100000 Mark je Pfund heraufgesetzt worden.

Nach dem 15. September muß die Beklebung der Zuckermarken etwa für die Dauer einer Woche ausgesetzt werden, weil erst nach der für den genannten Tag angeordneten Bestandsaufnahme zu übersehen ist, welche Menge auf den letzten Abschnitt der Zuckerläufe geliefert werden kann.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben.

Tiegenhof, den 7. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Erinnerung

betr. Lohnsummensteuer für Monat Juli 1923.

Die Herren Gemeinde- u. Ortsvorsteher, welche noch mit der Erledigung der Kreisblattverfügung vom 18. August d. Js. — Kreisblatt

Nr. 34 — betr. Lohnsummensteuer für Monat Juli säumig sind, werden hiermit nochmals um Abführung der Steuer bestimmt die zum 20. d. Mts. ersucht. Bei der Ueberweisung der Steuer an die Kreis kommunalkasse ist unbedingt anzugeben „Lohnsummensteuer für Juli“.

Soweit Arbeitgeber die erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig machen, sind diese hierher unverzüglich namhaft zu machen, damit ihre Befragung erfolgt. Bei Zahlungsverzug der zu entrichtenden Steuer hat sogleich Zwangseinziehung zu erfolgen. Außerdem trifft den Schuldner die Geldentwertung auf Grund des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 29. 6. 1923 (Gesetzblatt Seite 730) in Verbindung mit dem Gesetz zur weiteren Anpassung der Steuergesetze an die Geldentwertung vom 24. 8. 1923 (Gesetzblatt Seite 890).

Das Verzeichnis der zu entrichtenden Lohnsummensteuer nach dem vorgeschriebenen Muster ist bei Vermeidung kostenpflichtiger Erinnerung nunmehr ebenfalls bis spätestens zum 20. 9. d. Js. hierher einzuliefern.

Tiegenhof, den 10. September 1923.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großer Werder v.

Nr. 3.

Öffentliche Aufforderung

zur Entrichtung der Lohnsummensteuer für Monat August 1923 im Bezirke Kreis Großer Werder (mit Ausnahme der Städte Tiegenhof und Neuteich).

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. August d. Js. — Kreisblatt Nr. 34 — werden sämtliche Behörden, die ihren Sitz im Kreise Großer Werder (auschl. Tiegenhof und Neuteich) haben, sowie sämtliche ebendort steuerpflichtigen Körperschaften und natürlichen Personen, die Beamte, Angestellte, Arbeiter und andere Arbeitnehmer ständig oder vorübergehend gegen Entgelt beschäftigen, aufgefordert, die von ihnen gemäß § 12a des Gesetzes über die Abgabe zum Wohnungsbau in der Fassung vom 27. Juni 1923 für den Monat August 1923 geschuldete Lohnsummensteuer in Höhe von 10% der im August von ihnen insgesamt gezahlten Arbeitslöhne bis zum 18. September d. Js. ohne besondere Aufforderung der Steuerbehörde an die Gemeindekasse zu entrichten.

Die Steuer ist zu berechnen von dem Bruttolohn d. h. vor Abzug der Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherungsbeiträge, Steuerabzüge usw. Zu dem Arbeitslohn im Sinne dieser Bekanntmachung gehören neben den nach dem Einkommensteuergesetz vom 29. 12. 1922 steuerpflichtigen Beträgen einschließlich des Wertes etwa gezahlter Naturalbezüge und freier Verpflegung auch sämtliche der Einkommensteuer nicht unterworfenen Vergütungen wie Aufwandsentschädigungen, Reiseentschädigungen usw.

Von der Steuer befreit werden vorläufig alle Arbeitgeber, deren gezahlte Gesamtbruttolöhne einschließlich gewährter Sachbezüge und freier Verpflegung den Betrag von 2000000 M monatlich nicht übersteigen.

Diese Bekanntmachung gilt gleichzeitig als öffentliche Mahnung. Erfolgt binnen 3 Tagen, mithin bis zum 21. September d. Js, keine Zahlung, so wird der geschuldete Betrag im Verwaltungsverfahren kostenpflichtig beigetrieben. Außerdem wird besonders darauf hingewiesen, daß bei verspäteter Zahlungsleistung das Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 29. 6. 1923 (Gesetzblatt Seite 730) in Verbindung mit dem Gesetz zur weiteren Anpassung der Steuergesetze an die Geldentwertung vom 24. 8. 1923 (Gesetzblatt Seite 890) in Anwendung kommt.

Die Hinterziehung der Lohnsummensteuer wird nach Artikel IV des Gesetzes betr. die beschleunigte Einziehung von Steuern vom 16. August 1923 (Gesetzblatt Seite 858) mit Geldstrafen bis zum 20fachen Betrage der hinterzogenen Steuer, in schweren Fällen neben der Geldstrafe auch mit Gefängnis bestraft.

Vom Monat September ab ist die Lohnsummensteuer ohne besondere Aufforderung zum 3. jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Zahlungsverzug, sowie Hinterziehung der Steuer gelten die vorstehend angegebenen Strafbestimmungen.

Die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sofort auf ortsübliche Weise zur Kenntnis zu bringen und wegen Erhebung der Steuer das Erforderliche zu veranlassen. Die bis zum 21. 9. d. Js. nicht eingegangenen Steuerbeträge für Monat August sind von den betreffenden Steuerpflichtigen sogleich im Verwaltungsverfahren einzuziehen. Wer von den

Arbeitgebern die benötigten Angaben nicht rechtzeitig macht, ist zwecks Befragung hierher unverzüglich namhaft zu machen.

Die eingezogenen Steuerbeträge sind bis zum 24. September d. Js. an die Kreislohnkommunalkasse abzuführen. Bei der Ueberweisung des Geldes ist unter allen Umständen die Bezeichnung „Lohnsummensteuer für August“ hinzuzufügen. Gleichzeitig ist an den Kreisauschuß ein Verzeichnis nach dem in der Bekanntmachung vom 18. August d. Js. — Kreisblatt Nr. 34 — angegebenen Muster einzureichen.

Die Lohnsummensteuer für September und die folgenden Monate nebst Verzeichnis sind allmonatlich bestimmt bis zum 6. jeden Monats ohne besondere Aufforderung einzusenden.

Tiegenhof, den 10. September 1923.

Der Kreisauschuß des Kreises Großer Werder.
Nr. 3a.

Einmalige Teuerungsbeihilfe für bedürftige Zivilblinde.

Die bedürftigen, erwachsenen Zivilblinden erhalten vom Staate eine einmalige Teuerungsbeihilfe und zwar in Höhe von 5 Millionen Mark, bei Verheirateten kommt ein Zuschlag von 4 Millionen Mark für die Ehefrau und von 2 Millionen Mark für jedes Kind hinzu.

Die Gemeinden haben die Anträge entgegenzunehmen und gesammelt nach hier weiterzuleiten, auch von Amtswegen können Anträge gestellt werden. Nach dem 25. 9. eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

Tiegenhof, den 7. September 1923.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 4.

Annahme von Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer durch die Gemeinden.

Nach meiner Bekanntmachung vom 14. 8. d. Js. im Kreisblatt Nr. 34 unter Ziffer 4 sind die Gemeinden berechtigt, Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer bis zum 22. des fälligkeitsmonats anzunehmen. Mit Rücksicht auf das Gesetz vom 16. 8. d. Js. betr. die beschleunigte Einziehung von Steuern hat das Landessteueramt nunmehr angeordnet, daß die Gemeinden die am 10. jeden Monats fälligen monatlichen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer nur bis zum 15. jeden Monats anzunehmen berechtigt sind. Die zweite Ausfertigung des Einnahmebuches ist statt bisher zum 25. fortan bis zum 17. jeden Monats der Kreisstadtsteuerkasse zu übersenden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die obigen Termine pünktlich innezuhalten. Geschieht dies nicht, so wird seitens des Landessteueramtes den betreffenden Gemeinden die Genehmigung zur Einziehung der Steuerbeträge entzogen werden.

Tiegenhof, den 10. September 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisauschusses

Nr. 5.

Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Die Gemeinden: Altendorf, Bärwalde, Barendt, Beyershorst, Blumstein, Damerau, Dammfelde, Hakerdorf, Herrenhagen, Heubuden, Holm, Horsterbusch K. D., Horsterbusch, Jungfer, Keitlau, Gr. Kefewitz, Kießau, Lindenau, Mielenz, Mierau, Gr. Mausdorf, Montanerforst, Neufisch, Neulanghorst, Neumünsterberg, Neustädterwald, Neuteichsdorf, Orloff, Orloffersfelde, Piehendorf, Plehendorf, Pordenau, Reimerswalde, Stadtfelde, Stobbendorf, Trappenselde, Dierzeinhuben, Vogtei, Wolfsdorf-Vogel, Wernersdorf, Zeyersvorderskampen und Neuteich sind nach Feststellung beim Amtsgericht hier noch mit der Einreichung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen im Rückstande. Ich ersuche, die Listen nunmehr unbedingt bis spätestens den 20. d. Mts. dem Amtsgericht einzureichen.

Tiegenhof, den 7. September 1923.

Der Landrat.

Nr. 6.

Gebührentarif

für die Schlachtvieh- und Fleischschau einschl. Trichinenschau im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Zu den Gebührensätzen in den §§ 1 und 7 des Tarifs vom 14. 11. 22 (Staatsanzeiger S. 639 Nr. 29) ist vom 11. Sept. 1923 ab ein Zuschlag von 1 289 900 % zu erheben.

Die Sätze betragen zusammen mit dem Zuschlag auf volle 100000 M. bezw. 80000 M abgerundet:

1. in § 1.	
a für ein Pferd oder sonstigen Einhufer	5200000 M
b für ein Rind	3500000 M
c für ein Schwein einschl. Trichinenschau	2800000 M
d für ein Schwein ohne Trichinenschau	2100000 M
e für ein Schwein, Trichinenschau allein	1400000 M
f für sonstiges Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege usw.)	1400000 M
g für Ferkel, Zickel, Lämmer je Tier	800000 M
2. in § 7.	
a für ein Rind	680000 M

b für ein Schwein	410000 M
c für die in § 1 unter f) genannten Tiere	270000 M
d für die in § 1 unter g) genannten Tiere	170000 M

Die Bekanntmachung vom 24. 8. 1923 G. U. 3591/23 wird mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Danzig, den 6. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm Dr. Franf.

Veröffentlicht! Die Gebühren für die Ergänzungsfleischschau betragen ohne Rücksicht auf die Tiergattung 5200000 M.

Tiegenhof, den 10. September 1923.

Der Landrat.

Nr. 7.

Tarif für die Fähren.

1. Neuteicherwalde—Piehendorf
2. Neuteicherwalde—Orloffersfelde
3. Petershagen—Tiegenhagen
4. Schönbaum—Fürstenwerder
5. Großfienkamp—Elbinger Weichsel
6. Neues Licht—(Holm)
7. Junkertroyl—Kuduckstrug
8. Volles Licht—(Holm)
9. Großfienkamp—(Königsberger Weichsel)
10. Stutthof
11. Holm (Tiege)

Es werden entrichtet für das jedesmalige Uebersetzen:	Der Wert des jeweiligen vom Senat festgesetzten Erzeugerpreises folgender Milchmenge:
1. Von Personen einschl. ihrer Traglast	1/5 Liter
2. für Tiere einschl. der Begleitperson:	
a) für ein Pferd, einen Esel oder für ein Stk. Rindvieh	1/2
b) für ein Füllen, ein Kalb, ein Schaf, ein Schwein, eine Ziege oder für ein anderes Stück Vieh	1/2
3. für ein Fuhrwerk einschl. des Führers:	
a) für ein einspänniges Fuhrwerk	1
b) " " zweispänniges " "	1 1/2
c) " " unbeladenes Lastfuhrwerk	2
d) " " beladenes " "	2 1/2
e) " mit mehr als 2 Zugtieren bespanntes Lastfuhrwerk einschl. des Führers	4
f) " einen Handwagen, Handschlitten oder Handkarren einschl. der Pers.	1/2
4. a) für leichte landwirtschaftliche Maschinen und Petroleumwagen einschl. Zugtiere und Personen	6
b) für schwere Möbelwagen, landw. Maschinen und Dampfkessel einschl. der Zugtiere und Personen (in der Nachtzeit findet ein Uebersetzen nicht statt)	15
5. für einen Kraftwagen leer oder beladen einschl. des Führers (schwere Lastautos werden nicht übergesetzt)	5
6. a) für ein Fahrrad einschl. der Person	1/2
b) " " Motorrad " "	1

Vorstehende Sätze gelten für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Sept. in den Stunden von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends.

In der Zeit von 10 Uhr abends bis 12 Uhr abends gelten die doppelten Sätze.

In der Zeit von 12 Uhr abends bis 4 Uhr morgens beträgt der Tarif das 1,5fache des Nachttarifs.

In den Wintermonaten vom 1. Oktober bis 30. April erhöhen sich die Tarifsätze gegenüber denjenigen der Sommermonate um 100%.

Gemäßigungen: Kleinrentner, Sozialrentner, Ortsarme und Kinder unter 14 Jahren entrichten auf Grund einer Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde nur die Hälfte des jeweiligen Tarifses.

Befreiungen vom fahrtarife sowie die sonstigen Bestimmungen bleiben dieselben wie im Tarif vom 25. Mai 1923.

Der Tarif tritt von sofort in Kraft.

Danzig, den 28. August 1923.

Der Senat.

gez. Dr. Ziehm. gez. Dr. Leske.

Veröffentlicht mit dem Hinweife, daß der obige Tarif auch für die Fähre über die Stubasche Laake Gültigkeit hat.

Tiegenhof, den 31. August 1923.

Der Landrat.

Nr. 8. Tarif für die Fahren

1. Grenzdorf U.
2. Riemfate.

Es werden entrichtet für das jedesmalige Uebersehen:	Der Wert des jeweiligen, vom Senat festgesetzten Erzeugerpreises folgender Milchmenge:
1. Von Personen einschl. ihrer Traglast	1/2 Liter
2. für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten einschl. der Person	1/2 "
3. für ein Fahrrad einschl. der Person	1/2 "
Vorstehende Sätze gelten für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Sept. in den Stunden von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends. In der Zeit von 10 Uhr abends bis 12 Uhr abends gelten die doppelten Sätze. In der Zeit von 12 Uhr abends bis 4 Uhr morgens beträgt d. r. Tarif das 1,5 fache des Nachttarifs. In den Wintermonaten vom 1. Oktober bis 30. April erhöhen sich die Tarifsätze gegenüber denjenigen der Sommermonate um 10%. Ermäßigungen: Kleintrentner, Sozialtrentner, Ortsarme und Kinder unter 14 Jahren entrichten auf Grund einer Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde nur die Hälfte des jeweiligen Tarifs. Befreiungen vom Fahrtarife sowie die sonstigen Bestimmungen bleiben dieselben wie im Tarif vom 25. Mai 1923. Der Tarif tritt von sofort in Kraft. Danzig, den 28. August 1923.	

Der Senat

gez. Dr. Ziehm.

gez. Dr. Keste.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 31. August 1923.

Der Landrat.

Nr. 9.

Tarif

zur Erhebung des fährgeldes für die fahren über die Stromweichsel bei Palschau—Stäblau, Schöneberg—Lehlan, Rothebude—Käsemarf.

Es werden entrichtet für das jedesmalige Uebersehen bei gewöhnlichem Wasserstande, wenn an der Keine übergeseht werden kann:	Der Wert des jeweiligen, vom Senat festgesetzten Erzeugerpreises folgender Milchmenge:
1. für eine Person einschl. dessen, was sie trägt	3/4 Liter
2. für eine Person mit Schiebkarren	1/4 "
3. Von Tieren, welche frei geführt oder getrieben werden	3
a) für jedes Pferd, Rind, Esel oder anderes Stück Großvieh	
b) für ein Fohlen, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege oder anderes Stück Kleinvieh	3/4
4. für ein Pferd mit Reiter	3 3/4
5. Vom Fuhrwerke einschl. der Abgabe für das Gespann	
a) mit einem Zugtiere	4 1/2
b) zwei	7
c) drei	9
d) vier	12
6. für einen Personenkraftwagen bis zu 2 Sitzen	9
für einen Personenkraftwagen mehrstizig	12
7. für einen Lastkraftwagen	18
8. für ein Fahrrad mit Fahrer	1 1/4
9. für ein Motorrad ausschl. der Person	3
Die übrigen Bestimmungen des Tarifs bleiben unverändert. Der Tarif tritt von sofort in Kraft. Danzig, den 28. August 1923.	

Der Senat.

Dr. Ziehm.

Dr. Keste.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 31. August 1923.

Der Landrat.

Nr. 10.

Einlösung von Notgeldscheinen der Stadtgemeinde Danzig.

Wir fordern hiermit auf, die von uns herausgegebenen ursprünglich über 50 000 M lautenden Notgeldscheine mit rotem und blauem Aufdruck über **Gültigkeit auf 1 000 000 Mark** in der Zeit vom 6. bis 19. September 1923 bei der Kammereihauptkassa in Danzig, Rathaus Langgasse, einzulösen. Die Einlösung kann auch bei allen städtischen Kassen erfolgen.

Die Notgeldscheine mit grünem Aufdruck über **Gültigkeit auf 5 000 000 Mark** bleiben einstweilen noch im Verkehr.

Tiegenhof, den 5. September 1923.

Der Landrat.

Nr. 11.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich festzustellen, ob in ihrem Bezirk ein Stubenmädchen Erna Templin, geboren am 4. Oktober 1902 in Uderwangen aufhaltssam ist. Die p. Templin war früher in Mettklein Kreis Labiau als Stubenmädchen bei dem im Jahre 1920 von Mettklein angeblich nach dem hiesigen Kreise verzogenen Gutsbesitzer Wiens, der hier ein Grundstück erworben haben soll, in Stellung.

Im Ermittlungsfalle ersuche ich, mir Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 4. September 1923.

Der Landrat.

Nr. 12.

Jagd Scheine.

Nachstehende Personen des Kreises Großer Werder haben im Monat August cr. einen Jahresjagdschein erhalten:

Adolf Fietkau, Landwirt - Jeyersvorderkampen, Heinrich Freitag, Hofbesitzer - Grenzdorf, Bruno Freitag, Landwirt - Grenzdorf, Fritz Pelzer, Jollhilfswachtmstr. - Halbstadt, Otto Rapp, Fischer - Neumünsterberg, Erich Foth, Hofbesitzer - Grenzdorf B., Georg Grünbau, Hofbesitzer - Einlage, Bernhard Basner, Bahnhofsverwalter - Heubuden, Otto Görgens, Landwirt - Einlage, Otto Schulz, Landwirt - Grenzdorf B., Erich Regehr, Landwirt - Ladekopp, Heinrich Janzen Inspektor - Jungfer, Dr. Otto Ritter, prakt. Arzt - Schöneberg, Dr. Schlottken Tierarzt - Schöneberg, Eduard Pögel, Landwirt - Stobbendorf, Otto Frisch, Besitzer - Jeyer, Otto Volkmann, Besitzer - Damerau, Johann Beyer, Fischer - Jungfer Franz Bachmann, Gutsbesitzer - Liefau, Hans Dyk, Landwirt - Neumünsterberg, Martin Kiehl, Gemeindevorsteher - Stobbendorf, Robert Kiehl, Fleischer - Stobbendorf, Adalbert Enß, Landwirt - Prangenau, Edwin Tümler, Lehrer - Kückwerder, Emil Kleiß, Jollhilfswachmeister - Grenzdorf A., Walter Seedig, Kaufmann, Tiegenhof, Erich Kannenberg, Lehrer - Bärwalde, Max Kobel, Ladekopp, Heinrich Bruhn, Hofbesitzer - Grenzdorf, Karl Pirl, Landwirt - Gr. Lichtenau.

Tiegenhof, den 5. September 1923.

Der Landrat.

Nr. 13.

Zahlstelle Kalthof.

Die Sparkassen-Zahlstelle in Kalthof wird aufgehoben. Tiegenhof, den 29. August 1923.

Der Vorstand der Kreis Sparkasse.

Nr. 14.

Armentarifikosten.

Die Tarifsätze der unter Armenverbänden der freien Stadt Danzig zu erstattenden Armenpflegelkosten sind vom Senat der freien Stadt Danzig vom 1. August 1923 ab wie folgt erhöht worden:

für Verpflegung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben,
in Waisenhäusern auf täglich 10 000 Mark
in Säuglingsheimen auf täglich 4000 Mark

Tiegenhof, den 31. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 15.

Spende.

für das Kindererholungsheim in Stuthof wurden weiter im Monat August an Liebesgaben gespendet:

Albrecht, Einlage Rhabarber, Wiebe, Kunzendorf 1000 000 Mark, Bachmann, Kunzendorf 10 Pfd. Zucker, 20 Pfd. Erbsen, H. Dyk, Tiegenhagen Möhren und Bohnen, D. Medelburger, Tiegenhagen 2 Pfd. Butter, 2 Mdl. Eier, G. Löwen, Tiegenhagen 1 Werderfäse, J. Schink, Tiegenhagen 10 Pfd. Roggenmehl, Joh. Siemen, Tiegenhagen 12 Pfund Weizenmehl, 1 Mdl. Eier, B. Wienß, Tiegenhagen 15 Pfd. Weizenmehl, 1 Pfd. Butter, Joh. Warlentin Tiegenhagen 2 Mdl. Eier, Abr. Krüger, Tiegenhagen 1 Mdl. Eier, 4 Pfd. Käse, Will, Tiegenhagen Möhren, 3 Pfd. Mehl 1 Pfd. Butter, B. Epp, Tiegenhagen 2 Pfd. Butter, 10 Pfd. Weizenmehl, H. Harder, Tiegenhagen 2 Pfd. Butter, 1 Mdl. Eier, G. Brucks, Marienau Bohnen.

Allen Spendern herzlichen Dank.

Kreiswohlfahrtsamt.

Der Vorsitzende
Dr. Kramer.

Invalidenversicherung.

Vom 20. August 1923 ab sind Marken in folgenden Lohnklassen zu verwenden:

Lohn- klasse	Jahresarbeitsverdienst		Monatslohn	Wochenlohn	Tagelohn	Marken zu Mk.	Lohn- klasse
	von mehr als Mk.	bis zu Mk.	bis zu Mk.	bis zu Mk.	bis zu Mk.		
24	43 200 000	51 840 000	4 320 000	997 000	173 000	17 000	24
25	51 840 000	61 560 000	5 130 000	1 184 000	205 200	20 000	25
26	61 560 000	72 360 000	6 030 000	1 392 000	241 200	24 000	26
27	72 360 000	84 240 000	7 020 000	1 620 000	281 000	28 000	27
28	84 240 000	97 200 000	8 100 000	1 870 000	324 000	32 000	28
29	97 200 000	110 000 000	9 167 000	2 116 000	366 600	37 000	29
30	110 000 000	500 000 000	41 670 000	9 620 000	1 666 000	110 000	30
31	500 000 000	1 000 000 000	83 300 000	19 230 000	3 333 000	270 000	31
32	1 000 000 000	1 500 000 000	125 000 000	30 000 000	5 000 000	440 000	32
33	1 500 000 000	2 500 000 000	208 300 000	48 000 000	8 333 000	700 000	33
34	2 500 000 000	3 500 000 000	292 000 000	67 000 000	11 700 000	1 100 000	34
35	3 500 000 000	5 500 000 000	451 000 000	105 000 000	18 500 000	1 620 000	35
36	5 500 000 000	7 500 000 000	625 000 000	144 000 000	25 000 000	2 320 000	36
37	7 500 000 000	10 000 000 000	834 000 000	195 000 000	33 334 000	3 100 000	37
38	10 000 000 000	und mehr	und mehr	und mehr	und mehr	4 000 000	38

mit der Einschränkung, daß vom 3. September 1923 die Lohnklassen bis Nr. 30 einschl. und vom 10. September 1923 ab die Lohnklassen bis Nr. 33 einschl. gesperrt sind und mit der Maßgabe, daß Versicherte bis zum vollendeten 18. Lebensjahre und monatlichem Barlohn bis zu 4 320 000 M und Hausgehilfinnen (z. B. Stützen, Dienstmädchen, Aufwärtnerinnen) mit einem monatlichen Barlohn bis zu 3 600 000 M der 30. Lohnklasse zugewiesen werden.

Demnach sind zu verwenden:

- für Versicherte, die nur Barlohn erhalten, vom 20. 8. 23 ab Marken nach vorstehender Tabelle, mit den bezeichneten Einschränkungen
- für Versicherte, die neben Barlohn Deputat oder Sachbezüge erhalten:

	Marken zu	Lohnklasse
a) für Instleute, Deputanten pp.	110 000 M	30
b) „ Versicherte bis zu 16 Jahren	28 000	27
c) „ über 16—18 Jahre	32 000	28
d) „ 18—20	37 000	29
e) „ 20	110 000	30
f) Hausgehilfinnen 1. Köchin	37 000	29
2. „	32 000	28
Jungmädchen	24 000	27
vom 3. — 9. 9. 1923.		
a) Instleute pp.	440 000	32
b) Versicherte über 18 Jahre	270 000	31
c) „ unter 18 Jahren u. Hausgehilfinnen bis zu 4 320 000 bzw. 3 600 000 M mit Barlohn	110 000	30
vom 10. 9. 1923.		
a) alle Versicherten mit Ausnahme der zu b Bezeichn.	1100 000	34
b) Personen unter 18 Jahren u. Hausgehilfinnen bis zu 4 320 000 bzw. 5 600 000 M mit Barl.	110 000	30

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die erforderlichen Marken für zurückgelieferte Zeiten bis zum 20. September 1923 gekauft sein müssen; vom 21. September cr. ab werden von den Postämtern und den Kontrollinspektoren nur noch Marken der Lohnklasse 30 und 34 — 38 verkauft. Demnach können sämtliche Beiträge für Zeiten, die vor dem Zahltag liegen nur in den am Zahltag selbst geltenden Lohnklassen beglichen werden.

Die Ortsvorstände werden ersucht, für sofortige Bekanntgabe zu sorgen.

Danzig, den 8. September 1923.

Landesversicherungsanstalt freie Stadt Danzig

Veröffentlicht! Die Ortsbehörden ersuche ich, die Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 11. September 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Bekanntmachung

betreffend Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Getreide, das an Stelle des früheren Barlohnes gegeben, vom Arbeitgeber zu einem vereinbarten Preise zurückgekauft oder im barem Gelde verrechnet wird, ist bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens mit dem Betrage zu bewerten, den der Arbeitnehmer tatsächlich in bar oder bei der Verrechnung erhalten hat.

Danzig, den 3. September 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Begräbniskasse der Lehrer des Kreises Gr. Werder.

Die im Kreisblatt Nr. 32 vom 10. August angeforderte Rate ist bisher nur von der Hälfte der Mitglieder eingezahlt. Infolgedessen und durch den uns gestellten Rückschlag sind wir gezwungen von den Restanten die dreifache Rate sofort einzufordern. Köbito Nr. 347 Kreisparkasse Neuteich. Errechnung $82400 \times 3 \times \text{Alter} : 25$
Der Vorstand. J. A. W. Kettan.



Habe zwei

Buditeber

ca. 1 1/2 Ztr schwer, und eine Sau ca. 80 Pfund schwer, vom Herdbuch, gegen andere Schweine zu verkaufen oder zu verkaufen.

Turzinski, Unternehmer, **Grafau**, b. Neuteich.